

Verpackungsverordnung

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

Verabschiedet 1991 mit den Absichten:
Reduzierung des Verpackungsmüllaufkommens
Abkehr der Wegwerfgesellschaft
Wirtschaft ist „bis zum Ende“ für die Verpackungen verantwortlich
Einrichtung der DSD AG in Verantwortung der Wirtschaft

1998 - Novelle der Verpackungsverordnung
Praxisgerechtere Gestaltung
Förderung des Wettbewerbs der Entsorgungswirtschaft

2005 - Vereinfachung der Pfandbestimmungen
Ausweitung auf weitere Produktarten
Verkündung dieser Verordnung voraussichtlich im Mai 2005



Abschnitt I

Grundsätze und Ziele der Verpackungsverordnung

Vermeidung und Verringerung von Verpackungsabfällen
Wiederverwendung und Verwertung vor Beseitigung
Stärkung des Anteils an Mehrweg- sowie an ökologisch vorteilhaften Einweggetränkeverpackungen auf mind. 80%

Begriffsbestimmung

Verpackungen
Verkaufsverpackungen
Umverpackungen
Transportverpackungen
Getränkeverpackungen
Mehrwegverpackungen
Einwegverpackungen
Ökologisch vorteilhafte Einwegverpackungen
Verbundverpackungen
Langlebige Verpackungen

Abschnitt II

Rücknahmepflichten

Umverpackung -> Behälter vor Ort
Verkaufsverpackungen -> DSD

Pfanderhebungspflichten

Vertreiber sind beim Verkauf von Getränken in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 l bis 3 l dazu verpflichtet, ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro je Verpackung zu erheben

Verwertungspflichten

Dokumentation über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen
Erfüllungspflicht der Verwertungsquoten

Abschnitt III

Verpackungseigenschaften

Minimales Volumen und Masse
Sicherheit des Packgutes
Hygiene des Packgutes
Verbraucherakzeptanz
Wiederverwendbar- oder Verwertbarkeit
Umweltfreundlich gegenüber Emissionen, Asche und Sickerwasser
Höchstgrenzen für Schwermetalle

Kennzeichnung

Materialcodes
Vorgegebene Materialkennzeichnung

Abschnitt IV

Auflistung der Ordnungswidrigkeiten

Neueste Fassung der Verpackungsverordnung und aktuelle Informationen unter www.bmu.de

Mogelpackungen

Mogelpackungen werden durch mehrere Gesetze geregelt, bzw. verboten. Dies ist u.a. das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Für Verpackungen gelten insbesondere:

- das Gesetz über Mess- und Eichwesen („Eichgesetz“)
- die Fertigpackungsverordnung (FPVO)

Eichgesetz § 7

Begriffsbestimmungen für Fertigpackungen

(1) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkbliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Füllmenge die Menge, die eine einzelne Fertigpackung enthält,
2. Nennfüllmenge die Menge, die die Fertigpackung enthalten soll,
3. Inverkehrbringen das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere.

Zu beachten ist, dass die Füllmenge beliebig größer als die Nennfüllmenge sein darf. In geringen Toleranzen darf sie auch darunter liegen. (Bsp. Schokobohne 5g)

(1) Fertigpackungen dürfen nur hergestellt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder in den Verkehr gebracht werden, wenn die Nennfüllmenge angegeben ist und die Füllmenge den festgelegten Anforderungen entspricht.



(2) Fertigpackungen müssen so gestaltet und befüllt sein, dass sie keine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist.

In diesem Fall ist die Umverpackung deutlich zu groß für den Inhalt

Dies kann technische Gründe haben

- feste Maschinenformate
- aufeinander abgestimmte Systemverpackung

Trotzdem ist eine solche Verpackung nicht zulässig.

In Deutschland gibt es einen Ausschuss, der genauer definiert, was eine Mogelpackung ist. Dieser Rat hat Maßstäbe zur Packungsbeurteilung erarbeitet. Zu beanstanden sind demnach folgende Verpackungen :

1. Fertigverpackungen deren Füllmenge ohne entsprechende Packungsverkleinerung reduziert wird



*Melitta :
20 % weniger Inhalt, aber Beibehaltung der Packungsgröße*

2. Fertigverpackungen mit einem geringeren Füllstandsgrad als 70% des Packmittelsvolumens, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften dies zulassen (Bsp. Backmischungen)



HiPP: Die Packung ist nur zu ca. 50% befüllt, der Rest ist Luft